

# VEREINSSATZUNG

## ThuSch - Förderverein Schultheater Südniedersachsen e.V.

### § 1

#### Zweck des Vereins

1. Der „ThuSch - Förderverein Schultheater Südniedersachsen e.V.“ mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Schultheater und außerinstitutionellem Theater für Kinder und Jugendliche, die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Bereich Schultheater, die Organisation und Durchführung von Theaterfestivals für Kinder und Jugendliche, den Informationsaustausch zwischen den Lehrkräften, die Dokumentation der laufenden Arbeiten, die finanzielle Unterstützung von Schultheaterproduktionen, die Erforschung und Erprobung neuer Möglichkeiten im Schultheater, insbesondere durch den Einbezug anderer künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten (z.B. Tanz, Musik, Malerei, Fotografie und Video), die Kooperation mit Institutionen außerhalb des regionalen Bereichs (Austausch von Erfahrungen und Produktionen), insbesondere im europäischen Rahmen, die Anlegung und Einrichtung einer Handbibliothek und eines Fundus (Dekorationen, Requisiten und Kostüme) und die Förderung der kommunalen Kulturpolitik, insbesondere in ländlichen Gegenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Institutionen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 3

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder (bei Institutionen deren Vertreter) haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

### § 4

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen schriftlich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Jahresende einzuhalten.
4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und ist einmal jährlich zu entrichten.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
5. Der Vorstand erarbeitet einen Haushaltsplanentwurf und einen Jahresbericht und beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes – auch auf Verlangen mindestens dreier Vorstandsmitglieder – spätestens drei Tage vorher ein und leitet sie.

8. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

9. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 250,00 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 Euro belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

10. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu erledigen. Er soll über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes eine Niederschrift aufnehmen und zu jeder Mitgliederversammlung eine Vereinssatzung bereithalten.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem in der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren.

2. Wahl von zwei Kassenprüfern im jährlichen Turnus wechselnd. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

4. Schriftliche Aufstellung des Haushaltsplanes.

5. Beschlussfassung über Satzungsveränderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
2. Ein Antrag ist bei Stimmgleichheit abgelehnt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 11**

### **Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

### § 13

#### **Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 14

#### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich ist und vier Fünftel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Sind weniger Mitglieder anwesend, so kann frühestens nach 1 Monat erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in der die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmen beschlossen werden kann.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Elternhilfe für das krebskranke Kind Göttingen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geschrieben im Dezember 1989

Jak

sowie Änderungen in der Satzung gemäß Bescheid des Finanzamtes vom 22.9.1998 - geschrieben von S K-D / im November 1998

sowie Änderungen in der Satzung gemäß Bescheid des Finanzamtes vom 9.7.2015 - geschrieben von LL / im März 2016